

**Satzung der Stadt Rödental über die Benutzung der öffentlichen  
Grünanlagen  
(Grünanlagensatzung)**

**vom 09.03.1993 zuletzt geändert am 19.12.2015**

Die Stadt Rödental erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung

für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I); zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1992 (GVBL. S. 26); folgende Satzung:

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung**

- (1) Die im Stadtgebiet Rödental vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Rödental.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Rödental unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichnete Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen, Kindergärten, geschlossene Kleingärten und die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes.
- (4) Kinderspielplätze nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Rödental unterhalten werden.
- (5) Zu den Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere die Parkanlagen „Stadtpark“, „Am Mahnberg“, „Schafhauser Grund“ und „Freizeitanlage Eller“.

## **§ 2**

### **Recht auf Benutzung**

Jedermann hat das Recht, die in § 1 genannten Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

## **§ 3**

### **Verhalten in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen**

- (1) Die Grünanlagen und Kinderspielplätze dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden, die Anlageeinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzern insbesondere verboten:
  1. das Fahren, Schieben, Parken, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge des Bauhofes für Pflegearbeiten.
  2. Hunde frei bzw. an überlanger Leine herumlaufen oder sie koten zu lassen; auf Kinderspiel-, Bolzplätzen und Liegewiesen Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen oder dort herumlaufen zu lassen,
  3. aufgehoben
  4. Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
  5. Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  6. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden
  7. Papier und andere Abfälle, außer in die vorgesehenen Behältnisse, wegzuwerfen.
  8. das Zelten, das Aufstellen von Wohnwägen oder das Nächtigen,
  9. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
  10. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Anlagenbereich zum dortigen Genuss in der Absicht zu verbringen, sich in einen Rausch oder ähnlichen Zustand zu versetzen.
  11. Bäume, Bauwerke, Geländer und sonstige zum Besteigen nicht bestimmte Einrichtungen zu besteigen,
  12. Sport auszuüben, wie Ballspiele, Rodeln, Schlittschuhlaufen und Skifahren, außer auf den dafür zugelassenen Flächen.
  13. das Jagen, Fangen und Töten von Tieren, das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern, Plünderung und Beschädigung von Futterstellen sowie Hunde anderen Tieren nachstellen zu lassen,
  14. das unbefugte Errichten, Aufstellen, Auslegen oder Anbringen von Gegenständen,

15. das Abhalten von Veranstaltungen,
16. jede Art von politischer oder wirtschaftlicher Werbung sowie jede Art von gewerblicher Betätigung.

#### **§ 4**

##### **Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in den Grünanlagen oder auf den Kinderspielplätzen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

#### **§ 5**

##### **Besondere Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Rödental. Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 3 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Über die Erlaubnis wird eine Bescheinigung erteilt, die mitzuführen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen ist.

#### **§ 6**

##### **Benutzungssperre**

- (1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

#### **§ 7**

##### **Entwidmung**

- (1) Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Grünanlagen oder Teilflächen derselben, die die Stadt Rödental unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden im Amtsblatt der Stadt Rödental bekanntgegeben.

## **§ 8**

### **Anordnungen**

- (1) Die Stadt und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal können im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung treffen.
- (2) Dem zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der Stadt oder des von ihr bestellten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 9**

### **Platzverweis und Betretungsverbot**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder dorthin Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollten,
3. gegen Anstand und Sitte verstößt

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen und der Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 10**

### **Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Rödental haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich in den Grünanlagen entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 1 (Beschädigung oder Verunreinigung) verhält,
2. den in § 3 Abs. 3 genannten allgemeinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt,
3. der Beseitigungspflicht nach § 4 nicht nachkommt,
4. einer Benutzungssperre nach § 6 zuwiderhandelt,
5. einer auf Grund des § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
6. einem gemäß § 9 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 12**

### **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Rödental beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rödental in Kraft.